

Geschäftsordnung

des

Sächsischen Kanu-Verbandes e.V.

(SKV-GO)

=====

Beschlossen auf dem 4. Sächsischen Kanu-Tag am 11. März 1995 in Riesa.

Geändert vom

- 6. Sächsischen Kanu-Tag am 27. Februar 1999 in Nünchritz.
- 7. Sächsischen Kanu-Tag am 03. März 2001 in Torgau.
- 8. Sächsischen Kanu-Tag am 08. März 2003 in Dresden
- 10. Sächsischen Kanu-Tag am 3. März 2007 in Torgau
- 15. Sächsischen Kanu-Tag am 4. März 2017 in Grimma
- 1. Außerordentlichen Sächsischer Kanu-Tag am 28. September 2019 in Chemnitz

§ 1 Zuständigkeit / Geltungsbereich

1. Allgemeine Vertretung

- (1) Die Vertretung des Sächsischen Kanu-Verbandes e.V. nach § 26 BGB ergibt sich aus § 6 der SKV-Satzung.
- (2) Bei nicht alltäglichen Rechtsgeschäften muss das Präsidium die Vertretung des SKV selbst übernehmen. Diese Rechtsgeschäfte müssen schriftlich abgeschlossen und von zwei Präsidiumsmitgliedern unterschrieben sein. Dabei soll in der Regel der/die Präsident/in mitwirken.
- (3) Bei sonstigen Rechtsgeschäften gilt die Einzelverfügung laut § 2 Abs. 3-8.
- (4) Das Präsidium kann Befugnisse auf seine Mitglieder, auf die verantwortlichen Ressortleitenden sowie auf andere ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende übertragen.

2. Verhandlungen und Schriftverkehr

- (1) Verhandlungen und Schriftverkehr des SKV mit allen Organen des Landes sind Angelegenheiten des Präsidiums. Diese Vertretung sollte von dem/der Präsidenten/in selbst ausgeführt werden.
- (2) Dasselbe gilt bei Verhandlungen und Schriftverkehr mit den nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen des Sports sofern diese nicht durch den Deutschen Kanu-Verband wahrgenommen werden.
- (3) Bei Fachfragen sollen die Ressortleitenden gehört und bei Erfordernis an den Verhandlungen beteiligt werden.

3. Finanzielle Zuständigkeit

- (1) Alle Entscheidungen, die den SKV finanziell verpflichten, müssen sich grundsätzlich im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes bewegen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Planansatz überschritten werden darf, trifft verantwortlich:
 - a) bei Beträgen bis zu 5.000,00 €, auf den Einzelfall bezogen der/die Schatzmeister/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Präsident/in.
 - b) bei Beträgen über 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € der/die Präsident/in gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in, ist dieser verhindert, treffen die Entscheidung der/die Präsident/in und ein/e Vizepräsident/in nach § 26 BGB / § 6 Abs. 4 Satzung SKV.
 - c) bei Beträgen über 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € das Präsidium des SKV
 - d) bei Beträgen über 25.000,00 € kann nur der Kanu-Tag entscheiden.
- (3) Bei allen Entscheidungen, die über den Haushaltsplanansatz hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei ein haushaltgemäßer Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.

§ 2 Aufgaben und Verantwortung

1. Der Kanu-Tag

- (1) Die Aufgaben des Kanu-Tages sind in der Satzung des Sächsischen Kanu-Verbandes geregelt.
- (2) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern sollte in den Jahren, in denen kein Kanu-Tag stattfindet, eine Arbeitsberatung mit den Vereinsvorsitzenden durchgeführt werden.

2. Das Präsidium

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist in der Satzung geregelt.
- (2) Im Rahmen seiner satzungsmäßigen Tätigkeit nimmt das Präsidium auf der Grundlage der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten des Verbandes und entsprechend der notwendigen Anforderungen der Verbandsarbeit u.a. folgende Aufgaben bzw. Verantwortung wahr:
 - a) Durchführung der Beschlüsse von Kanutagen und Präsidiumssitzungen;
 - b) Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verbandsarbeit und des Sportbetriebs;
 - c) zukunftsfähige Weiterentwicklung des Verbandes;
 - d) Geschäftsführung und Geschäftsverteilung des Verbandes;
 - e) Erstellung und Beschluss des Haushaltsentwurfs unter Berücksichtigung der Anträge der Ressortleitenden, Kommissionsvorsitzenden und hauptamtlichen Mitarbeitenden aus den verschiedenen Fachbereichen;
 - f) Vorgabe des Finanzrahmens für die und Beschlussfassung über die Bestätigung der Jahresplanung im Wettkampfsport, insbesondere im geförderten Leistungssport;
 - g) Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitenden bzw. Honorarkräften.

3. Präsident/in

- (1) Der / Die Präsident/in repräsentiert den SKV nach innen und außen. Er/Sie führt den Vorsitz im Sächsischen Kanu-Tag und im Präsidium.

Zu den Aufgaben des/ der Präsidenten/in gehören u. a. die:

- Koordinierung und Sicherstellung der Durchführung der Beschlüsse von Kanu-Tagen und Präsidiumssitzungen;
 - Einberufung des Sächsischen Kanu-Tages und des Präsidiums einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit in Abstimmung mit den übrigen Präsidiumsmitgliedern und im Rahmen der Beschlussfassungen des Kanu-Tages;
 - operative Geschäftsführung des Verbandes;
 - Personalführung der hauptamtlichen Mitarbeitenden.
- (2) Im Falle seiner / ihrer Verhinderung kann er / sie auch andere Personen innerhalb des Präsidiums mit der Erledigung von Aufgaben betrauen.
 - (3) Der / Die Präsident/in kann für den SKV Verträge abschließen. Für den Abschluss rechtsfähiger Verträge, die im wertmäßigen Umfang über 5.000,00 € hinausgehen, ist die Unterschrift eines zweiten rechtsfähigen Präsidiumsmitglieds erforderlich.

Durch Präsidiumsbeschluss genehmigte Verträge, arbeitsrechtliche Verträge, Kooperationsvereinbarungen zur Trainermischfinanzierung, Förderanträge und Fördermittelzuweisungen an Stützpunkte und Vereine sind unabhängig von ihrem wertmäßigen Umfang von dieser Verpflichtung ausgenommen.

- (4) Er / Sie übt die Dienstaufsicht gegenüber den angestellten hauptamtlichen Mitarbeitern im Auftrage des Präsidiums sowie zusätzlich die Fachaufsicht gegenüber dem Sportkoordinator aus.

4. Die Vizepräsidenten/innen

- (1) Die Vizepräsidenten/innen sind für die Umsetzung der Beschlüsse und Vorgaben des Verbandes, die Erfüllung der zugeordneten Aufgaben und Ziele in ihren Verantwortungsbereichen sowie deren sach- und anforderungsgerechte inhaltlichen Weiterentwicklung zuständig.

Sie können im Namen des SKV für ihren Verantwortungsbereich Verträge abschließen. Für den Abschluss rechtsfähiger Verträge, die im wertmäßigen Umfang über 2500,00 € hinausgehen, ist die Unterschrift des/der Präsidenten/in erforderlich.

- (2) Der/die Vizepräsident/in für Verbandsentwicklung ist zuständig für alle Themen und Aufgaben, die die Zukunftsfähigkeit und Weiterentwicklung des Verbandes betreffen. Er/Sie leitet und betreut insbesondere Zukunftsprojekte des SKV. Diesem Verantwortungsbereich sind die Aufgabenbereiche Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet. Er/Sie leitet und organisiert die Zusammenarbeit der in diesem Verantwortungsbereich eingesetzten Ressortleiter/innen und Beauftragten.
- (3) Der/die Vizepräsident/in Freizeitsport nimmt die Interessen der Kanu-Wander- und Freizeitsportler/innen einschließlich der Kanu-Segler wahr. Er/Sie hat den Vorsitz in der Kommission Kanu-Wandersport. Diesem Verantwortungsbereich sind die Aufgabenbereiche Breiten- und Freizeitsport, Kanutouristik / Sicherheit und Umwelt zugeordnet. Er/Sie leitet und organisiert die Zusammenarbeit der in diesem Verantwortungsbereich eingesetzten Ressortleiter/innen und Beauftragten.
- (4) Der/Die Vizepräsident/in Leistungssport führt den Leistungssport im SKV und vertritt die Interessen der dort engagierten Sportler/innen. Diesem Verantwortungsbereich sind die Leistungssportressorts zugeordnet. Er/Sie leitet und organisiert die Zusammenarbeit der in diesem Verantwortungsbereich eingesetzten Ressortleitenden und Beauftragten, hat den Vorsitz in der Leistungssportkommission, ist Mitglied der Kommissionen der Leistungssportdisziplinen und arbeitet eng mit deren Kampfrichterobleuten zusammen. Der/Die Vizepräsident/in Leistungssport kooperiert mit den Bundesstützpunktleitenden im olympischen Kanusport in Sachsen und übt die Fachaufsicht gegenüber dem Landestrainern im Leistungssport aus.
- (5) Der/Die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des SKV, seine Vermögensverwaltung und seine Liquiditätsplanung und -steuerung verantwortlich.

Er/Sie erstellt die Haushaltpläne, leitet die Jahresfinanzplanung im geförderten Leistungssport, bereitet die Jahresabschlüsse vor und überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes. Der/Die Schatzmeister/in stellt die Einhaltung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung und der gesetzlichen und kaufmännischen Anforderungen sicher.

Der/Die Schatzmeister/in kann für den SKV Verträge abschließen. Für den Abschluss rechtsfähiger Verträge, die im wertmäßigen Umfang über 2.500,00 € hinausgehen, ist die Unterschrift eines zweiten rechtsfähigen Präsidiumsmitglieds erforderlich. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind unabhängig von ihrem wertmäßigen Umfang Verträge die durch Präsidiumsbeschluss genehmigt sind sowie Förderanträge und Fördermittelzuweisungen an Stützpunkte und Vereine.

- (6) Der/Die Vizepräsident/in Jugend ist verantwortlich für die Belange der Kanu-Jugend und vertritt deren Interessen.

5. Ressortleitende und Beauftragte

- (1) Die Ressortleitenden und Beauftragten erledigen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen sowie innerhalb gegebener Richtlinien und Beschlüsse des SKV selbstständig und arbeiten fachlich mit den betreffenden Vereinen zusammen.

- (2) Sie sind für die ordnungsgemäße Umsetzung der Beschlüsse und Vorgaben des Verbandes, die Erfüllung der zugeordneten Aufgaben und Ziele in ihren Verantwortungsbereichen zuständig sowie für deren sach- und anforderungsgerechte inhaltlichen Weiterentwicklung verantwortlich.
- (3) Die Ressortleitenden und Beauftragten haben die für ihre geplanten Aufgaben im Haushaltsplan eingestellten Finanzmittel rechtzeitig zu beantragen und nach Maßnahmeabschluss die entstandenen Kosten entsprechend der Finanzordnung abzurechnen.

6. Geschäftsstelle / Sportkoordinator/in

- (1) Gemäß § 6, Abs. 8 der Satzung des SKV arbeitet zur Erledigung der vom Präsidium zugewiesenen Aufgaben eine Landesgeschäftsstelle. Ihr Sitz ist in Leipzig. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der Sportkoordinator/in. Er/Sie wird durch das Präsidium nach § 4 der Geschäftsordnung be- und abberufen.
- (2) Der/Die Sportkoordinator/in kann für den SKV Verträge abschließen, die im wertmäßigen Umfang nicht über 2.500,00 € hinausgehen dürfen.

§ 3 Kommissionen

- (1) Die im SKV arbeitenden Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied des Präsidiums oder den jeweils fachlich zuständige Ressortleitenden geleitet. Sie lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums.
- (2) Auf der Grundlage der Satzung des SKV ist unter Leitung des/der Vizepräsidenten/in Leistungssport eine Leistungssportkommission einzurichten, der alle Ressortleitenden Leistungssport und die Bundes-/ Landesstützpunktleitenden im Kanusport in Sachsen angehören. Die Leistungssportkommission befasst sich disziplinübergreifend mit allen relevanten den Themen des Kanuleistungssports mit dem Ziel der Gewährleistung einer kontinuierlichen, national und international erfolgreichen Entwicklung des sächsischen Kanusports. Sie gestaltet Synergien zu einer effektiven Nutzung der im Leistungssport des SKV vorhandenen Ressourcen.

Des Weiteren sollten in Abhängigkeit von den zu erledigenden Aufgaben und den bestehenden Anforderungen sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen nachfolgende ständige Kommissionen eingerichtet werden:

- Kanu-Rennsport
- Kanu-Slalom/-Wildwasser
- Kanu-Polo
- Kanu-Drachenbootsport
- Kanu-Trendsport

- Kanu-Freizeitsport
- Umwelt-, Gewässerschutz und Wasserbau
- Aus- und Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

- (3) Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorsitzenden durch das Präsidium be- und abberufen. Soweit Vereine, Abteilungen oder Sektionen Vertreter in Kommissionen entsenden sollen, erfolgen diese in Abstimmung mit den betreffenden Vereins-, Abteilungs- bzw. Sektionsvorständen.
- (4) Zur Lösung von zeitlich begrenzten Aufgaben können durch das Präsidium zeitweilig wirkende Kommissionen berufen werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Kommissionen sind gegenüber dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Sie unterbreiten ihre Vorschläge zur Haushaltsplanung dem Präsidium, beantragen rechtzeitig vor dem betreffenden Realisierungstermin die benötigten Mittel und sorgen für eine umgehende Abrechnung.
- (6) Die Kommissionen arbeiten auf der Grundlage eines Arbeitsplanes.
- (7) Die Entwicklung von neuen bzw. Spezialdisziplinen wird durch das Präsidium unterstützt. Sollte für eine im SKV organisiert ausgeübte neue bzw. Spezialdisziplin kein Disziplinvertreter Mitglied des Präsidiums oder als Ressortleitende oder Beauftragte des SKV berufen sein, ist deren Interessenvertretung im SKV kurzfristig sicherzustellen.

§ 4 Hauptamtliche Mitarbeitende

- (1) Zur Lösung seiner Aufgaben kann der SKV hauptamtliche Mitarbeitende einstellen.
- (2) Zu besetzenden hauptamtliche Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Dafür ist die Veröffentlichung der Stellenausschreibung auf der Internetseite des SKV ausreichend. Die Bewerbungsgespräche werden durch mindestens 2 Mitglieder des Präsidiums geführt, wobei möglichst der/die Präsidentin und der/die zuständige Vizepräsident/in teilnehmen sollten. Über die Einstellung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
- (3) Der Arbeitsvertrag ist durch den/die Präsidenten/in, bei Verhinderung durch den/die zuständige/n Vizepräsidenten/in bzw. den/die Schatzmeister/in zu unterschreiben.
- (4) Die Tätigkeit der Mitarbeitenden erfolgt auf der Grundlage der Arbeitsverträge sowie von spezifischen Tätigkeitsprofilen, Arbeits- und Dienstanweisungen. Soweit Fördermittel oder Personalkostenzuschüsse für die Bezahlung eingesetzt werden, werden der Dienstanweisung die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale zugrunde gelegt.

§ 5 Finanzen

Im Zusammenhang mit der Finanz-, Beitrags- und Reisekostenordnung gilt:

- (1) Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Kontenführung trägt der/die Schatzmeister/in.
- (2) Zur Einsicht in die Belege und sonstigen Unterlagen der Buchhaltung sind außer den Mitgliedern des Präsidiums nur die Kassenprüfer/innen berechtigt.
- (3) Den Vorschlägen der Kassenprüfer/innen ist Folge zu leisten. Von ihnen kann nur mit Zustimmung des/der Präsidenten/in abgewichen werden. In diesem Fall ist ein schriftlicher Vermerk mit der Angabe von Gründen, zu den Akten zu nehmen.

§ 6 Durchführung von Versammlungen

(1) Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnittes gelten, soweit die SKV-Satzung oder besondere Vorschriften in anderen SKV-Ordnungen nichts anderes regeln, für die Durchführung von Versammlungen so-

wie Sitzungen von Organen und Gremien (nachfolgend „Versammlungen“) im Bereich des Sächsischen Kanu-Verbandes e.V. (SKV). Nicht unter diese Regelungen fallen individuelle Beratungen und Gespräche zwischen Vertretern des SKV und Vertretern von Mitgliedern.

Versammlungen können sowohl in Form von Zusammenkünften als auch von Telefon- bzw. Web-Konferenzen durchgeführt werden.

(2) Öffentlichkeit

- a) Die Versammlungen im Verband sind nicht öffentlich, es sei denn, dass die Satzung die Teilnahme von weiteren Teilnehmenden oder Gästen ausdrücklich vorschreibt oder zulässt. Im Übrigen kann der Versammlungsleiter im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen, wenn es die Satzung es nicht ausdrücklich verbietet.
- b) Das in der Satzung eingeräumte Teilnahmerecht von Ressortleitenden und Kommissionsvorsitzenden an Präsidiumssitzungen umfasst ausschließlich Tagesordnungspunkte, die
 - eine umfassendere bzw. tiefere inhaltliche Befassung mit deren Ressort-/ Kommissionsthemen,
 - insbesondere mit entscheidungs- bzw. beschlussfassungsvorbereitendem Charakter,zum Gegenstand haben und nicht nur z. B. deren Erwähnung, überblicksmäßige Darstellung oder die Kenntnisnahme von Berichten und Anträgen.

(3) Einberufung und Tagesordnung

- a) Versammlungen werden, soweit die Satzung die Einberufung nicht einzelnen Organen überträgt, durch die jeweiligen Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch die Stellvertreter/innen einberufen. Zu Versammlungen der Organe und Gremien des SKV sind alle ihnen jeweils angehörenden Mitglieder in Textform per E-Mail einzuladen.

Eine Einladung schriftlich per Fax oder Briefpost ist nur ausnahmsweise in den Fällen zulässig, wenn aus technischen Gründen (z. B. technische Störungen) eine rechtzeitige Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist.

- b) Mit der Einberufung der Versammlung ist zugleich eine Tagesordnung bekannt zu geben. Soweit nach der Satzung bei der Einberufung der Versammlung eine vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben ist, muss diese neben Datum, Zeit und Ort der Tagung mindestens eine Aufzählung der Tagesordnungspunkte enthalten, die Gegenstand der Versammlung sein sollen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von nachrangiger bzw. geringer Bedeutung zusammengefasst werden.
- c) Gäste sind im Regelfall in Textform per E-Mail einzuladen und mit der Einladung vorab die Tagesordnungspunkte, an denen sie teilnehmen, mitzuteilen.

(4) Versammlungsleitung

- a) Versammlungen werden durch den/die Präsidenten/in, eine/n Vizepräsidenten/in oder durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n des betreffenden Gremiums geleitet. Im Falle der Verhinderung durch die jeweiligen Stellvertreter/innen. Sind diese verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine/n Versammlungsleiter/in.
- b) Der Versammlungsleitung stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich sind. Sie übt insbesondere das Hausrecht aus und kann Teilnehmer/innen oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich oder nachhaltig stören, nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum verweisen.

- c) Nach Eröffnung der Versammlung kann der/die Versammlungsleiter/in die Versammlungsleitung ganz oder teilweise einem/r Vertreter/in übertragen.
- d) Nach Eröffnung ist es Aufgabe der Versammlungsleitung
- eine/n Protokollführer/in zu bestimmen,
 - die satzungs- und ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung festzustellen,
 - die Tagesordnung nochmals bekannt zu geben und durch die Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestätigen zu lassen. Mit der einfachen Mehrheit der Stimmen kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden und
 - die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten bekanntzugeben und die Beschlussfähigkeit anhand der Satzung oder Ordnungen festzustellen.

(5) Anwesenheitsfeststellung

Jede/r stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer/in hat sich in die Anwesenheitsliste der Versammlung einzutragen. Davon abweichend werden die Teilnehmer an Präsidiumssitzungen im Rahmen der Protokollführung erfasst.

(6) Antragsrecht, -frist und -form

- a) Die Satzung regelt die Antragsberechtigung an den Sächsischen Kanu-Tag und teilweise an das Präsidium. Darüber hinaus können Anträge an das Präsidium oder Gremien durch die stimmberechtigten Mitglieder
- des Verbandes,
 - der einzelnen Organe oder
 - der Gremien stellen.
- b) Soweit nicht bereits die Satzung, das Präsidium oder die jeweiligen Gremien die Form und Frist für die Einreichung von Anträgen regeln, sollen Anträge im Regelfall spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung in Textform oder schriftlich unter Beifügung einer Begründung eingereicht werden.

(7) Dringlichkeits-, Abänderungs- und Geschäftsordnungsanträge

- a) Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge, können, soweit die Satzung und Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge durch einen Beschluss der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen werden.

Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

- b) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.
- c) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und mindestens ein Gegenredner gesprochen haben. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt wird.

(8) Abstimmungen

Für Abstimmungen gelten zunächst die Grundsätze des § 6 Abs. 10 der Satzung. Darüber hinaus bzw. ergänzend dazu finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Vom Verlesen kann abgesehen werden, wenn der Antrag den Stimmberechtigten vor der Abstimmung im Wortlaut in Papierform vorgelegt oder mittels Projektion zur Kenntnis gegeben werden.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet darüber die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen,

entfallen weitere Anträge zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem betreffenden Antrag zur Abstimmung gebracht.

- c) Die Versammlungsleitung hat vor Beginn der Abstimmungen den Anwesenden das angewendete Abstimmungsverfahren und den Abstimmungsablauf bekanntzugeben und erforderlichenfalls zu erläutern.

Die Abstimmungen der Verbandsorgane und der weiteren Verbandsgremien erfolgt im Regelfall offen, durch Handzeichen oder Zeigen der Stimmkarten.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung durchzuführen.

- d) Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe der von der Versammlungsleitung vorgegebenen Stimmzetteln oder unter Verwendung eines elektronischen Abstimmungsgeräts durch die Stimmberechtigten. Andere als die vorgegebenen Stimmzettel sind ungültig und werden bei Auszählungen nicht berücksichtigt.

Die Versammlungsleitung hat das Wahlgeheimnis der geheimen Wahl zu gewährleisten, z. B. durch den Einsatz von Wahlkabinen und/oder Stimmzettelumschlägen.

(9) Wahlen

Für Wahlen gelten die Grundsätze des § 6 Abs. 10 der Satzung. Auf dieser Grundlage finden die nachfolgenden Bestimmungen darüber hinaus bzw. ergänzend dazu Anwendung:

- a) Im Regelfall werden auf der Versammlung anwesende Kandidierende gewählt.

Auch nicht an der Versammlung teilnehmende Personen können zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen und dem/der Wahlleiter/in zum Zeitpunkt der Wahl von ihnen eine Erklärung in Textform vorliegt, dass ihre Bereitschaft zur Kandidatur besteht und sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen werden.

- b) Für Wahlen gelten die Regelungen zu Abstimmung des § 6 Ziffer 8 c) und d) SKV-GO entsprechend.

- c) Die Funktionsträger/innen werden im Regelfall in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahlen kann auch im Block erfolgen, wenn die Wahlversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

- d) Bei geheimen Wahlen, in denen

- nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht oder mehrere Kandidierende im Block gewählt werden, sind nur Stimmzettel mit Ja- bzw. Nein-Stimmen ohne handschriftliche oder sonstige Zusätze zulässig und gültig.
- mehrere Kandidierende für ein Amt zur Wahl stehen, sind nur die Stimmzettel mit Ja-Stimmen, die mit dem Namen eines/einer der vorgeschlagenen Kandidierenden, versehen ist gültig. Andere oder weitere handschriftliche bzw. sonstige Zusätze auf den Stimmzettel macht diese ungültig.

- e) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat oder eine/r der Kandidierenden seine Kandidatur zurückzieht. Im Fall des Zurückziehens einer Kandidatur ist nochmals ein Wahlgang mit dem/der verbliebenen Kandidaten durchzuführen.

(10) Protokollierung

- a) Über alle Versammlungen der Organe und Gremien des SKV sind Protokolle, im Regelfall Ergebnisprotokolle, anzufertigen, die zumindest die darin gefassten Beschlüsse wiedergeben.
- b) Soweit dies für die Nachvollziehbarkeit von Verhandlungen bzw. Diskussionen einzelner Versammlungsteile erforderlich bzw. sachdienlich ist, sollen diese Teile in Form von Verlaufsprotokollen dokumentiert werden.
- c) Auf Antrag von Versammlungsteilnehmenden sind einzelne Aussagen in einem Wortprotokoll zu erfassen.
- d) Das Protokoll ist in Textform per E-Mail an die Versammlungsteilnehmenden zu versenden und muss spätestens in der nächsten Versammlung des betroffenen Organs bzw. Gremiums genehmigt werden. Genehmigungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich.

Die Ausnahmeregelung des § 6 Ziffer 3 a) Abs. 2 SKV-GO gilt entsprechend zum Versenden von Protokollen.

Gästen an Versammlungen sind auf deren Wunsch Protokollauszüge zu den Versammlungsteilen, an denen diese teilgenommen haben, in Textform per Email zu übersenden.

F i n a n z o r d n u n g
mit
Beitrags- und Reisekostenordnung
des
Sächsischen Kanu-Verbandes e.V.
(SKV-FO)

Beschlossen auf dem 3. Sächsischen Kanu-Tag am 20. Februar 1993 in Werdau.

Geändert vom

- 4. Sächsischen Kanu-Tag am 11. März 1995 in Riesa
- 6. Sächsischen Kanu-Tag am 27. Februar 1999 in Nünchritz
- 7. Sächsischen Kanu-Tag am 03. März 2001 in Torgau
- 10. Sächsischen Kanu-Tag am 03. März 2007 in Torgau
- 11. Sächsischen Kanu-Tag am 07. März 2009 in Grimma
- 12. Sächsischen Kanu-Tag am 16. April 2011 in Leipzig
- 1. Außerordentlichen Sächsischen Kanu-Tag am 09. März 2019 in Chemnitz

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung basiert auf der Satzung des Sächsischen Kanu-Verbandes. Sie berücksichtigt die gesetzlichen Grundlagen für den Umgang mit Finanzen und gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes mit allen seinen Mitgliedern.

Bestandteile der Finanzordnung sind die Beitrags- und Reisekostenordnung.

§ 2 Grundsätze der Finanzarbeit

- (1) Die Finanzwirtschaft im Verband ist nach dem Prinzip der Sparsamkeit zu führen.
- (2) Die Arbeit mit den Finanzen erfolgt in Verantwortung des Präsidiums.
- (3) Finanzquellen sind insbesondere Einnahmen aus
 - Beiträgen der Mitglieder,
 - Sponsorenverträgen,
 - Spenden und Zuwendungen,
 - Zuschüssen von DKV, LSB Sachsen sowie Einrichtungen des Bundes, des Landes und der Kommunen
 - Erträgen aus Vermögensverwaltung.
- (4) Der Verband führt für die Finanzierung seiner Aufgaben einen Haushalt.
Zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse müssen im Haushaltjahr verauslagt werden. Rücklagen können nur aus eigen erwirtschafteten Mitteln gebildet werden.
- (5) Der Sächsische Kanu-Verband führt ein Girokonto. Alle Finanzmittel werden finanztechnisch durch den Schatzmeister verwaltet.
- (6) Die Entscheidungen zu Finanzfragen trifft das auf dem Sächsischen Kanu-Tag gewählte Präsidium.
- (7) Für Dienstreisen im Auftrag des SKV gilt der Grundsatz, dass regelmäßig die kostengünstigste Variante und vorrangig Fahrgemeinschaften genutzt werden sollen. Von diesem Grundsatz darf in Fällen nur abgewichen werden, wenn dies nach Grund, Art und Umfang der Reise im Interesse des SKV sachlich gerechtfertigt sowie angemessen ist und diese Abweichung vor Beginn Dienstreise durch den/die Schatzmeister/in ausdrücklich genehmigt wurde.

Im Übrigen gilt die Reisekostenordnung.

§ 3 Haushaltplanung

- (1) Auf der Grundlage des Finanzberichtes und der Zuarbeit der Präsidiumsmitglieder erarbeitet der Schatzmeister in Verbindung mit dem Sportkoordinator nach Ablauf des Geschäftsjahres die Eckkennziffern für die Vorgabe des Haushaltsplanes.
- (2) Die Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr erfolgt durch den Sächsischen Kanu-Tag. Dieser Haushaltsplan ist zugleich Rahmenvorschlag für das nächste Jahr.

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nachzuweisen sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern/innen gemäß Satzung zu prüfen und dem Präsidium über das Ergebnis zu berichten. Bei Bestätigung der Jahresabschlüsse durch den

Sächsischen Kanu-Tag, kann dieser dem/der Schatzmeister/in Entlastung erteilen.

§ 5 Schatzmeister

- (1) Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden von ihm/ihr nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß sachlich richtig gezeichnet und angewiesen sind.
 - (2) Er/Sie verantwortet die finanztechnische Abwicklung aller Vorgänge des Verbandes.
 - (3) Der/Die Schatzmeister/in unterbreitet dem Präsidium Vorschläge zur gewinnbringenden Kapitalanlage.
 - (4) Dem/Der Schatzmeister/in obliegt grundsätzlich die Entscheidung über die Freigabe bzw. Genehmigung von Reisekosten für Dienstreisen von ehrenamtlichen Funktionsträgern/innen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des SKV. Er/Sie kann die diesbezügliche Entscheidungskompetenz für bestimmte Verbandsbereiche und in einem vorgegebenen Finanzrahmen delegieren.
- Vorgenannte Entscheidungen des/der Schatzmeister/in können nur durch Beschluss des Präsidiums aufgehoben bzw. abgeändert werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Konto des Verbandes abzuwickeln. Dabei sind alle Vergünstigungen (Rabatt, Skonto u. ä.) durch termingerechte Kas senarbeit zu nutzen.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Kassenbeleg anzufertigen, der nach Abschluss des Geschäftsjahres, entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen, sorgfältig aufzubewahren ist. Belege müssen den Tag der Ausstellung, den Betrag, den Verwendungszweck und die Unterschrift der Kostenverursachenden (bei Ausgabebelegen) enthalten.
- (3) Der Höchstbetrag des/der Schatzmeisters/in in der Bargeldkasse beträgt 1.300,00 €, das der Geschäftsstelle 1.000,00 €

§ 7 Organisation

- (1) Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung trägt der/die Schatzmeister/in.
- (2) Zur Einsicht in die Belege und sonstigen Unterlagen der Buchhaltung sind außer den Mitgliedern des Präsidiums nur die Kassenprüfer/innen berechtigt.
- (3) Durch den SKV finanzierte bzw. mitfinanzierte sportliche und/oder Beschaffungsmaßnahmen sind bei dem/der Schatzmeister/in innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vollständig unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen und Belege abzurechnen. Bereits ausgezahlte, jedoch nicht verbrauchte Finanzmittel sind innerhalb der gleichen Frist zurückzuzahlen.

Soweit die o. g. Maßnahmen weniger als 8 Wochen vor dem Geschäftsjahresende abgeschlossen werden, so gilt anstelle der vorgenannten Frist der 29.12. des laufenden Geschäftsjahres als spätestmöglicher Abrechnungs- und Rückzahlungstermin.

§ 8 Anweisungsberechtigung

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:
 - Präsident/in
 - Vizepräsidenten/innen
 - Schatzmeister/in
 - Sportkoordinator/in.
- (2) Für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit sind die Anweisenden verantwortlich.

§ 9 Kontenvollmacht

- (1) Verfügungsberechtigt über das Verbandskonto sind:
 - Präsident/in
 - ein/e namentlich zu benennende/r Vizepräsident/in
 - Schatzmeister/in
 - Sportkoordinator/in
- (2) Rechtskräftig wird eine Verfügung erst, wenn sie von zwei Verfügungsberechtigten gezeichnet ist.

§ 10 Spenden

- (1) Auf Grund der gesetzlichen Grundlage des Spendenrechts ist der Verband berechtigt, unmittelbar Spenden entgegenzunehmen und entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
- (2) Spenden dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfer/innen sind in ihrer Entscheidung unabhängig vom Präsidium des SKV. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verband begleiten. Sie werden vom Sächsischen Kanu-Tag gewählt.
- (2) Die gesamte Kassenführung wird von den Kassenprüfern/innen einmal jährlich nach erfolgtem Jahresabschluss geprüft. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen. Dieses hat die Beanstandungen zu prüfen und die Kassenprüfer/innen über das Ergebnis zu unterrichten.
- (3) Den Vorschlägen der Kassenprüfer/innen ist Folge zu leisten. Von ihnen kann nur mit Zustimmung des/der Präsidenten/in abgewichen werden. In diesem Fall ist ein schriftlicher Vermerk mit Angabe der Gründe zu den Akten zu nehmen.
- (4) Die Entlastung des/der Schatzmeisters/in erfolgt auf der Grundlage eines Vorschlages der Kassenprüfer/innen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann die Entlastung versagt werden.

Beitragsordnung

1. Gemäß § 5 der Satzung erhebt der Sächsische Kanu-Verband von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke. Des Weiteren zieht er für den Deutschen Kanu-Verband e. V. (DKV) den DKV-Beitrag ein und leitet diesen weiter.
2. Die Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar eines Jahres bildet die Grundlage der Beitragsrechnung. Nach dieser Bestandserhebung ist ein nach Altersgruppen gestaffelter Jahresbeitrag, entsprechend des Beschlusses des Kanu-Tages, zu entrichten.
3. Für Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr dem SKV beitreten, wird die Beitragserhebung folgendermaßen geregelt:
 - erfolgt die Aufnahme bis zum 30. Juni, ist der volle Jahresbeitrag,
 - bei Aufnahme nach dem 30. Juni, ist nur der halbe Jahresbeitragzu entrichten.
4. Die Mitglieder überweisen die Beiträge geschlossen und in einer Summe auf das Konto des SKV. Bei der Überweisung des Beitrages ist die Vereins-/bzw. Abteilungsregistrier-Nummer innerhalb des SKV anzugeben.

Für das Beitragsverfahren gilt folgender Terminplan bezogen auf das jeweilige Geschäftsjahr:

- Mitgliederbestandserhebung zum Stichtag 01. Januar
 - Einsendung der Mitgliederbestandserhebung in der SKV-Geschäftsstelle bis 31. Januar
 - Rechnungslegung des SKV an die Mitglieder bis 28. Februar
 - Einzahlung der Beiträge der Mitglieder auf das Konto des SKV bis 31. März
5. Im Falle von Beitragsrückständen kann in Anwendung der entsprechenden Satzungsregelungen eine Streichung der Mitgliedschaft des Mitglieds aus dem SKV erfolgen.
 6. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung des Sächsischen Kanu-Verbandes.

R e i s e k o s t e n o r d n u n g

Auf Beschluss des 12. Sächsischen Kanu-Tages am 16. April 2011 in Leipzig wird die jeweils gültige Reisekostenordnung des Landessportbundes Sachsen e.V. verbindlich für den Sächsischen Kanu-Verband e.V. erklärt.

Diese Ordnung ist über den Landessportbund Sachsen e.V. erhältlich.

Die Reisekostenordnung gilt ab 1. Mai 2011. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der Finanzordnung.

Ehrenordnung

des

Sächsischen Kanu-Verbandes e.V.

(SKV-EO)

beschlossen auf dem 2. Sächsischen Kanu-Tag am 07. März 1992 in Leipzig

zuletzt geändert auf dem 1. Außerordentlichen Sächsischen Kanu-Tag
am 28. September 2019 in Chemnitz.

§ 1 Ehrungsbereich

Der Ehrungsbereich des Sächsische Kanu-Verband e.V (SKV) erstreckt sich auf die Mitgliedsvereine, -abteilungen, deren Mitglieder, Einzelmitglieder und Mitarbeitende. Des Weiteren können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Privatpersonen für herausragende Verdienste um den Kanusport im Freistaat Sachsen geehrt werden.

§ 2 Formen der Ehrungen

In Anerkennung besonderer Verdienste um den Kanusport verleiht der SKV:

- die Ehrennadel des SKV in Bronze, Silber und Gold
- Ehrenplaketten
- Erinnerungsgaben
- die Ehrenmitgliedschaft

Der SKV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Kanusport eine/n Präsidenten/in des SKV nach seinem/ihrem Ausscheiden aus diesem Amt zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernennen.

§ 3 Anträge auf Ehrungen

Antragsberechtigt sind Mitglieder, deren Vorstände und Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Einzelmitglieder, das SKV-Präsidium und dessen Mitglieder, SKV-Ressortleitende, Fachkommissionen des SKV und deren Mitglieder, SKV-Beauftragte sowie Organe des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. und deren Mitglieder.

Alle Anträge auf Ehrungen müssen dem Präsidium schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Verleihung von Ehrungen, mit Ausnahme der Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Der Antrag auf Ernennung muss im Präsidium des SKV beraten werden. Das Ergebnis dieser Beratung wird von einem/r Vizepräsidenten/in dem Sächsischen Kanutag vorgetragen. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft obliegt dem Sächsischen Kanutag. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft (Ernennung zum/zur Ehrenpräsidenten/in) erfolgt, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung sind.

§ 4 Bedingungen für die Ehrungen

1. Einzelpersonen

a) Ehrennadel in Bronze:

Für mindestens 6-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Vereins/Abteilung bzw. im Präsidium des Verbandes oder außerordentliche und hervorragende Leistungen zur Entwicklung des Kanusports im Verein und Landesverband.

b) Ehrennadel in Silber:

Für mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Vereins/Abteilung bzw. im Präsidium des Verbandes oder außerordentliche und hervorragende Leistungen zur Entwicklung des Kanusports im Verein und Landesverband.

c) Ehrennadel in Gold:

Der/Die zu Ehrende soll im Besitz der Ehrennadel in Silber sein. Zwischen der Ehrung mit der Silbernen Ehrennadel und dem Antrag auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel sollte ein angemessener Abstand liegen, in der der zu Ehrende weiterführend in einem der genannten Vorstände tätig gewesen ist.

d) Erinnerungsgaben:

Erinnerungsgaben können an Athleten/innen oder Mannschaften übergeben werden, die bei Europa-Meisterschaften, Welt-Cups, Welt-Meisterschaften und Olympischen Spielen eine Medaille errungen haben.

e) Ehrenplakette:

Die Ehrenplakette wird an Persönlichkeiten im sportlichen oder öffentlichen Leben sowie an Privatpersonen für besondere Verdienste um den Kanusport überreicht.

f) Ehrenmitgliedschaft:

Persönlichkeiten, die sich um den Kanusport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des SKV ernannt werden.

g) Ehrenpräsidenten/innen

Ein/e Präsident/in des SKV kann nach langjähriger Amtszeit in Anerkennung besonderer Verdienste um den Kanusport in Sachsen nach seinem/ihrem Ausscheiden aus diesem Amt zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernannt werden. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft obliegt dem Sächsischen Kanu-Tag. Der Antrag auf Ernennung muss im Präsidium des SKV beraten werden. Das Ergebnis der Beratung dem wird von einem Vizepräsidenten dem Sächsischen Kanutag vorgetragen. Der Sächsische Kanu-Tag entscheidet über den Antrag. Die Ernennung ist auszusprechen, wenn drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Ernennung votieren.

2. Vereine/Abteilungen

Bei 25-, 50-, 75- und 100jährigen Jubiläum eines Kanuvereins/einer Kanuabteilung wird eine Erinnerungsgabe überreicht.

Für weitere Jubiläen kann das Präsidium besondere Ehrungen beschließen.

3. Die Zeiten vor der Gründung des Sächsischen Kanu-Verbandes werden bei der Ehrung berücksichtigt.